

An die Mitglieder des Grossen Rates
des Kantons Bern

Bern, 21. August 2026

**Empfehlungen zur Motion «Perspektiven für das Berner Pflegepersonal verbessern»
(Motion 110-2026; Traktandum 18)**

Sehr geehrte Frau Grossrätin, sehr geehrter Herr Grossrat

Als Verband der Physiotherapeut:innen im Kanton Bern mit über 1'500 Mitgliedern unterstützen wir die Motion, da sie die Arbeitsbedingungen im Berner Gesundheitswesen auf eine verbindliche und einheitliche Grundlage stellt. Auch wenn sich die Motion auf das Pflegepersonal fokussiert, sind Physiotherapeut:innen in Listenspitälern, in der Langzeitpflege und bei Spitex-Organisationen Teil derselben interdisziplinären Teams. Dass Regelungen zu Gesamtarbeitsverträgen nicht isoliert auf eine Berufsgruppe wirken, zeigt das geltende Recht: Die Pflicht nach Art. 50 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) gilt berufsgruppenübergreifend – die Überprüfung des Gesundheitsamts erfasste 20 Berufsgruppen.

Der Regierungsrat begründet seine Ablehnung wesentlich damit, dass die Listenspitäler bereits über einen GAV oder GAV-äquivalente Bedingungen verfügen. Das betrifft jedoch allein den Geltungsbereich des Spitalversorgungsgesetzes. Seine inhaltliche Ablehnung stützt sich damit allein auf Daten zu Ziffer 1; zu Ziffer 2 – Langzeitpflege und Spitex – nennt er keine Zahlen, und dass sich dort nur eine Minderheit der Betriebe einem GAV angeschlossen hat, bleibt unbestritten. Zudem leisten GAV-Äquivalenz und GAV-Anschluss nicht dasselbe: Die punktuell festgestellte Gleichwertigkeit bei Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen begründet weder eine Sozialpartnerschaft noch eine Anlaufstelle für Mitarbeitende.

Der Fachkräftemangel, den der Regierungsrat selbst anerkennt, betrifft die Physiotherapie in vergleichbarem Mass. Dass ihn der Marktdruck von sich aus behebe, überzeugt uns nicht: Wettbewerb erzeugt Unterschiede zwischen den Betrieben, nicht die angestrebte Vereinheitlichung. Eine GAV-Pflicht schafft demgegenüber Transparenz und Planungssicherheit und stärkt interdisziplinäre Teams.

Der Regierungsrat will kantonale Vorgaben zudem erst nach Vorliegen des BGAP festlegen, hält dessen Zeitpunkt aber selbst für nicht bestimmbar. Zuwarten ohne absehbaren Termin überzeugt uns nicht; die dreijährige Übergangsfrist trägt den Betrieben angemessen Rechnung.

Der Physioswiss Kantonalverband Bern empfiehlt Ihnen aus den oben erläuterten Gründen, die Motion anzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Michaela Hähni, MSc
Co-Präsidentin, Physiotherapeutin
Physioswiss Kantonalverband Bern



PD Martin Verra, PhD
Co-Präsident, Physiotherapeut
Physioswiss Kantonalverband Bern